



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Velten

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 21.06.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die im jährlichen Haushaltsbudget der Stadt bereitgestellten Mittel können von freien Trägern der Jugendhilfe und natürlichen Personen in Anspruch genommen werden, wenn sie Angebote der Jugendarbeit in der Stadt Velten durchführen und die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Jugendwandern, Jugendfahrten, Jugendlager (gemäß Punkt 5a dieser Richtlinie) können auch gefördert werden, wenn sie außerhalb der Stadt Velten durchgeführt werden.

Freie Träger der Jugendhilfe sind Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Initiativen, Vereine und Verbände.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass mit der Zuwendung Angebote unterstützt werden, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche richten. Bei der Förderung von Projekten gemäß Punkt 5a dieser Richtlinie (Jugendwandern, Jugendfahrten, Jugendlager), die auch außerhalb der Stadt Velten stattfinden können, werden nur Kinder und Jugendliche berücksichtigt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Velten haben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ziel und Grundsatz der Jugendförderung ist es, ein den tatsächlichen Interessen und Bedürfnissen junger Menschen entsprechendes, zeitgemäßes Angebotsspektrum an Jugendarbeit in der Stadt Velten zu verwirklichen.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

2. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage von Projektausschreibungen durch die Stadtverwaltung Velten oder eigener Projektideen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Ausführliche Projektbeschreibung
3. Kosten- und Finanzierungsplan

Projektanträge über 500,-- EURO sind bis zum 01.12. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Ausnahme bildet das Beschlussjahr dieser Richtlinie. Eine Antragsannahme nach dem festgelegten Stichtag kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Bei Antragssummen über 500,-- Euro erhält der Antragsteller im Falle der Befürwortung durch den Sozialausschuss einen Zuwendungsbescheid mit den dazu gehörenden Anlagen wie der Annahmestätigung, der Mittelabforderung und dem Vordruck für den Verwendungsnachweis.

Bei Beträgen bis 500,-- Euro ist der Antrag spätestens zwei Monate vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Antragssummen bis 500,-- Euro werden durch die Stadtverwaltung beschieden.

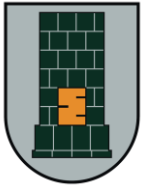
Tritt die Verwaltung selbst als Antragsteller auf, trifft grundsätzlich der Sozialausschuss die Entscheidung über eine mögliche Förderung.

Sollten Umstände eintreten, die die Durchführung geplanter Projekte verhindern, besteht die Möglichkeit, die Umwidmung der Fördersumme für neue Angebote in Abstimmung mit dem Sozialausschuss zu beantragen.

Die Verwaltung hat dem Sozialausschuss jeweils zur nächsten Sitzung über alle von ihr entschiedenen Anträge unter 500,-- Euro Fördersumme zu unterrichten. Weiterhin hat sie dem Sozialausschuss zu Beginn eines neuen Jahres einen Sachbericht über die Verwendung der Jugendfördermittel im Vorjahr vorzulegen.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss der Stadt zur Förderung von Angeboten der Jugendarbeit ist zur Deckung förderfähiger Ausgaben einzusetzen, die dem Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung der Projekte entstehen.

Für die Inanspruchnahme einer Förderung wird ein Eigenanteil des Antragstellers in Höhe von 20% der Gesamtkosten vorausgesetzt.

Förderfähig sind Betriebs-, Sach- und Honorarkosten.

Die anteilige Erstattung von Honoraren erfolgt nur, wenn diese Leistungen nicht durch den Antragsteller erbracht werden. Nicht förderfähig sind Kosten, die dem freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Verbands-, Vereins- bzw. Initiativarbeit regelmäßig entstehen, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Versicherungsbeiträge.

Bei Nutzungsentgelten für Sporteinrichtungen kann auf den Eigenanteil verzichtet werden.

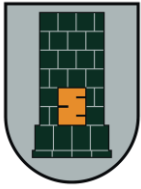
Die Kosten für Bekleidung können gefördert werden, wenn es sich nicht um Bekleidung handelt, die für die Inanspruchnahme der Angebote erforderlich ist, bspw. Trainings- oder Wettkampfbekleidung.

Auch Lebensmittel sind in der Regel nicht förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch für Lebensmittel eine Kostenübernahme in Höhe von maximal 15% der Fördersumme bewilligt werden.

5. Förderfähige Projekte

Folgende Vorhaben im Rahmen der Jugendarbeit können gefördert werden:

- a) Jugendwandern, Jugendfahrten, Jugendlager
Hier beträgt die Höchstförderung pro Kind bzw. Jugendlichen 10,-- EURO am Tag, wobei An- und Abreise als ein Tag zählen.
- b) Stadtbezogene außerschulische Ferienmaßnahmen
- c) jugendsportliche Maßnahmen, sofern sie nicht durch Eigeneinnahmen finanziert werden können
- d) kleinteilige Vorhaben zur Verbesserung und Erweiterung von Spiel- und Freizeitmöglichkeiten



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

e) Einzelvorhaben im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit

f) Modellmaßnahmen

Durch Modellmaßnahmen sollen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte und Methoden im Bereich der Jugendfreizeitaktivitäten in Velten gewonnen werden, die bisher nicht vorhanden waren.

6. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist spätestens zwei Monate nach Maßnahmeende durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gegenüber der Stadtverwaltung zu belegen.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet die zahlenmäßige Übersicht über den Einsatz der Mittel, die entsprechenden Originalbelege und einen Sachbericht zum Verlauf des Projektes.

Bei der Durchführung von Jugendfahrten, Wanderungen und Jugendlagern sind Teilnehmerlisten mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Jugendlichen beizufügen.

Die erbrachten Eigenmittel sind durch Rechnungskopien bzw. den Nachweis geleisteter Arbeitsstunden zu belegen.

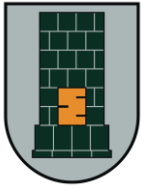
Nichtverbrauchte Mittel sind an die Stadtverwaltung Velten zurückzuzahlen. Die Rückforderung erfolgt außerdem bei nicht fristgemäßer Vorlage des Verwendungsnachweises.

Der Zuwendungsgeber behält sich die Prüfung der zweckentsprechenden Nutzung der gezahlten Förderung für die Dauer von 5 Jahren nach der Antragsbewilligung vor.

7. Eigentumsvorbehalt / Inventarverzeichnis

Mit Mitteln der Stadt Velten angeschaffte langlebige Ausrüstungen und Geräte sind zu inventarisieren und im Verwendungsnachweis auszuweisen.

Stellt der Zuwendungsempfänger seine Arbeit ein oder erfolgt ein Trägerwechsel, geht das überwiegend aus Fördermitteln der Stadtverwaltung angeschaffte Inventar in das Eigentum der Stadt Velten über.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

8. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadtverwaltung zur Förderung von Jugendarbeit vom 20.02.2009 (Beschluss-Nr. 2008/63 vom 12.02.2009, Amtsblatt 18.Jg./Nr.1 vom 27.02.2009, S. 3) außer Kraft.

Velten, 26.06.2018

Ines Hübner
Bürgermeisterin